

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Leistungen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

II. Verträge

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Vereinbarungen und Bestellungen, mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unsererseits werden erst mit Zugang der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung oder des Lieferscheines verbindlich.

2. Alle Angaben von uns oder unseren Vorlieferanten, z. B. Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montage, Skizzen, Zeichnungen, technische Daten und Bezugnahmen auf Normen in jeglichen Unterlagen sind für uns unverbindlich und keine Zusage von Eigenschaften, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich unter Zusage einer Eigenschaft bezeichnet sind.

III. Preise

Es werden die am Tag der Lieferung geltenden Preise unserer Preislisten berechnet, hinzu kommt die Mehrwertsteuer zu dem am Tag der Lieferung geltenden Satz. Die Preise unserer Preislisten sind beim Weiterverkauf durch unsere Abnehmer für diese nicht verbindlich.

IV. Lieferung

1. Gefahrübergang:

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Erfüllungsort ist der Versandort. Mit dem Verlassen unseres Lagers bei Streckengeschäften des Lieferwerkes geht die Gefahr auf die Käufer über.

2. Vorab- und Teillieferung sind uns gestattet; wir sind berechtigt, schon diese in Rechnung zu stellen. Bei Abrufaufträgen sind wir auch berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen zu liefern. Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird dies ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt. Abruftermine und -mengen können, soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Liefermöglichkeiten berücksichtigt werden.

3. Die Anlieferung erfolgt an die Lieferanschrift bzw. an die mit dem Fahrzeug nächsterreichbare Stelle. Das Abladen gehört nicht zu unserem Lieferumfang. Der Kunde hat für die Übernahme und Sicherstellung der Ware am Lieferort zu sorgen; kommt der Kunde dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, die angelieferte Ware an geeigneter Stelle abzuladen. Wir haften dabei nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung unsererseits. Der Kunde hat die Ware getrennt von Waren anderer Lieferanten zu lagern und als unsere Ware kenntlich zu machen.

4. Liefertermine und -fristen sind individueller schriftlicher Abrede vorbehalten; vollständige Klärung des Auftrags ist Voraussetzung. Höhere Gewalt und sonstige unverschuldeten Umstände, z. B. Eingriffe von hoher Hand, Energiamangel, Arbeitskampfmaßnahmen, falsche oder verspätete Selbstlieferung lassen eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit eintreten. Sollte die hindernden Umstände nicht innerhalb angemessener Zeit in Wegfall kommen, ist hier der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind, soweit nicht gesetzlich zwingend gefahftet wird, ausgeschlossen.

5. Transport- und Bruchversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

6. Schäden und Fehlmengen sind von Kaufleuten sofort festzustellen und auf der Empfangsquittung zu vermerken. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

V. Zahlung

1. Fälligkeit:

Die Zahlung ist bar ohne jeden Abzug an den Monteur, der sich im Besitz einer schriftlichen Inkassovollmacht befinden muss, zu leisten. Zahlungen an Montoure, die keine schriftliche Inkassovollmacht vorweisen können sind unzulässig. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt ohne Rechtspflicht unter Vorbehalt der Rückgabe und ohne Übernahme einer Haftung für nicht rechtszeitige Einlösung und Protesterhebung. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen werden stets auf die älteste Forderung und Nebenkosten verrechnet.

2. Zurückbehaltungsrecht:

Von uns bestimmte oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

3. Verzug:

Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens nach Mahnung sind wir berechtigt, bei Zinsen in der Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen. Mindestens aber Zinsen von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4. Zahlungsschwierigkeiten:

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, werden alle unsere Forderungen, auch die gestundeten (z. B. durch Wechsel) sofort fällig. Bei Hereinnahme und Gutschrift von Wechseln können wir gegen Rückgabe Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Wir sind dann berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und Sicherheiten zu fordern. Außerdem sind wir berechtigt, geleistete Vorauszahlungen des Kunden mit Forderungen, bei denen er sich im Verzug befindet, zu verrechnen sowie unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt wahrzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Grundsatz:

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig fällig werdenden oder bedingten Forderungen, z. B. aus Wechseln.

2. Veräußerung und andere Verfügungen:

Der Käufer darf gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu normalen Geschäftsbedingungen veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er darf kein Abtretnungsverbot vereinbaren und hat unseren Eigentumsvorbehalt weiterzugeben, so dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den folgenden Ziffern auf uns übergehen. Zu sonstigen Verfügungen über die gelieferte Ware, z. B. Sicherungsübertragung, ist er nicht berechtigt.

3. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung:

Erlöscht unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder an der Sache im Umfang des Rechnungswertes der gelieferten Ware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hierauf entstehenden Miteigentumsrechte gelten als gelieferte Ware im Sinne dieser Geschäftsbedingungen, BE- und Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als gelieferte Ware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zum Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwerteten Waren.

4. Forderungsabtretung:

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gelieferten Ware werden bereits jetzt in Höhe des Verkaufswertes der gelieferten Ware zuzüglich aller Kosten und Zinsen an uns abgetreten. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die gelieferte Ware. Wird diese vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungsbetrages der jeweils veräußerten Ware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteil gemäß Nr. 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

5. Einziehung von Forderungen:

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Nr. VI.4 genannten Fällen Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen.

6. Benachrichtigung von Zwangsmaßnahmen:

Von einer Pfändung, einer Globalzession oder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

7. Wahrnehmung unserer Rechte:

Bei Bezug haben wir das Recht, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und gelieferte Ware in Besitz zu nehmen. Der Abnehmer muss die Inbesitznahme unserer, wo auch immer gelagerten Waren ermöglichen. Es gelten die Vorschriften über die Rücknahme mangelfreier Ware gemäß Nr. VII. Weiterhin haben wir das Recht, den Abnehmer unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen, sowie Sicherheiten zu fordern und gestellte Sicherheiten zu verwerten. Ein Rücktritt liegt in der Zurücknahme der Ware nur wenn wir dies ausdrücklich erklären und gestellte Sicherheiten zu verwerten. Ein Rücktritt liegt in der Zurücknahme der Ware nur, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

8. Freigabe von Sicherheiten:

Übersteigt der Wert der von übertragenen Sicherheiten, soweit sie von Dritten schriftlich anerkannt sind, unsere Gesamtfordерung um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Haftung für Mängel

1. Rügen

Kaufleute sind verpflichtet, alle erkennbaren und Nichtkaufleute alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzulegen; wird ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt offensichtlich, so hat ihn der Kunde binnen 5 Werktagen nach entdecken schriftlich anzulegen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Auf diese Folgen weisen wir in unserem Lieferchein gesondert hin. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt insoweit nicht der Mängelrüge. Farbliche Nichtübereinstimmung bei zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen gilt nicht als Fehler. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 II BGB bedarf ausdrückliche schriftlicher Vereinbarung. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung. Der Käufer hat uns Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel der Ware zu überzeugen. Insbesondere hat er auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.

2. Ansprüche:

Bei berechtigter Mängelrüge nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers auch berechtigt, nachzubessern. Bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Die Gewährleistungs- und alle sonstigen konkurrierenden Ansprüche verjährn bei einem Kunden, der Kaufmann ist, in 3 Monaten, sonst in 6 Monaten.

3. Haftungsbegrenzung

Weitere Ansprüche, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere sind auch Ansprüche aus Ersatz von Schäden ausgeschlossen, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden). Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern. Weiterhin umfasst unsere Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischer Weise nicht erwartet werden konnten oder für die jeder Verkäufer versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.

VIII. Rücknahme

Mängelfreie Ware wird nur nach unserer Zustimmung zurückgenommen. Die Rücksendung erfolgt für uns frachtfrei und auf Gefahr und Kosten der Kunden. Die Gutschrift bemisst sich nach der Rechnungshöhe abzüglich der uns entstandenen Kosten, mindestens jedoch eines Anteils von 10 %. Bei Rücksendung an das Werk hat der Kunde auch die hierdurch entstandenen Kosten und die Gefahr zu tragen.

IX. Einbau

1. Für die Montage gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

Montagekosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Die Montagekosten umfassen insgesamt Reisekosten, tägliche Auslösung und Arbeitsstunden des Montagepersonals einschließlich der gesetzlichen Zuschläge für Überstunden. Nachtarbeit und Sonntags- und Feiertagsarbeit, Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit sind als Arbeitszeit zu betrachten und zu verrechnen. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragsnehmers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Kosten zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montage schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nach-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau einer Anlage in Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebsetzung als fertig gestellt.

2. Dem Kundendienstpersonal ist die aufgewendete Montage-, Arbeits- und Reisezeit auf dem Montage- und Reparaturchein schriftlich festzuhalten. Die Angaben auf dem Montage- und Reparaturchein werden unseren Rechnungen zugrunde gelegt und sind für beide Teile maßgebend. Verweigert der Besteller die Unterschrift oder ist es unserem Montage- bzw. Kundendienstpersonal aus anderen Gründen nicht möglich, eine Unterschrift/Bescheinigung zu erhalten, sind die Angaben auf dem Montage- und Reparaturchein für die Rechnungsstellung maßgebend.

3. Grundsätzlich ist jede von unserem Kundendienst- und Montagepersonal geleistete Arbeit nach Fertigstellung abzunehmen. Eine Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Besteller den Montage- und Reparaturchein ohne besondere Vermerke abzieht. Kann die formelle Abnahme aus Gründen, die nicht seitens des Auftragnehmers zu vertreten sind, nicht im Anschluss an den Abschluss der Montage bzw. Reparatur erfolgen, gilt das Werk mit dem Tag der Abreise der Mitarbeiter der Auftragnehmerin als abgenommen.

4. Bei Änderungen im Programm des Lieferwerkes sind wir berechtigt, gleichwertige, ähnliche Typen zu liefern. Ist dies für den Kunden unzumutbar oder machen wir von unserem Recht nicht Gebrauch, so entfällt unter Ausschluss sämtlicher Ersatzansprüche für beide Seiten die vertragliche Bindung.

5. Der Kunde hat uns die Durchführung des Einbaus in zeitlicher, räumlicher und technischer Hinsicht nach Inhalt des verbindlichen Auftrags zu ermöglichen. Einbauten in Gebäude nehmen wir nur zu vorübergehenden Zwecken vor. Bei Nichtzahlung sind wir zur Wegnahme berechtigt.

6. Für die Gewährleistung gilt zusätzlich zu obiger Nr. VI: Bei fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde, statt Wandlung oder Minderung nur Anspruch auf durchführbare Nachbesserung. Wir können jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Ersatz liefern. Soweit die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlerhaft ist, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Sämtliche Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Fehler beim Einbau, fehlerhafter Nachbesser- oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine Gewähr übernehmen wir für die Maßstabstreue der von uns erstellten Skizzen und Pläne.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – auch für Wechsel und Schecklagen – der Sitz unserer Firma, soweit nach § 38 ZPO zulässig.